

Regelungen für die Ferien im Hort „Max und Moritz“



Anmeldung

Auch ein Kind braucht mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub im Jahr. Beachten Sie das bitte bei Ihrer Ferienplanung.

In den Ferien kann Ihr Kind die vertraglich abgeschlossene tägliche Betreuungszeit als **Wochenkontingent** variabel nutzen.

Dabei ist zu beachten, dass sich in einer Woche mit Schul- bzw. Feiertagen die variable **Betreuungszeit** entsprechend **verkürzt**.

Die Möglichkeit, eine **zusätzliche Betreuung** anzumelden, kann nur gewährt werden, wenn genügend Kapazität bzw. Personal zur Verfügung stehen.

Für Eltern mit einem Betreuungsvertrag bis zu 4,0 Stunden sind dafür evtl. **Arbeitsnachweise** einzureichen, sofern sie bei uns im Hort noch nicht vorliegen.

Nach Eingang der **Anmeldungen bis zur Frist** kann eingeschätzt werden, ob die angemeldeten Bedarfe zur Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten gewährt werden können.

Die Entscheidung wird Ihnen im **Elternbrief** mit der **Buchungsbestätigung** für die Teilnahme an Angeboten und der Aufstellung der **Ferienkosten** mitgeteilt.

Für die **Nutzung und Bezahlung zusätzlicher Betreuungszeiten** ist unsere Elternbeitragsordnung maßgeblich. Die **Ferienkosten** sind grundsätzlich zu überweisen.

Für einige **Angebote** ist die Kinderanzahl begrenzt. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung wird der gebuchte Platz an ein anderes Kind vergeben.

Für die Teilnahme am **Feriencamp im Sommer** ist zusätzlich zum Elternbeitrag eine **Wochenpauschale** zu entrichten.

Mit dem Elternbrief erhalten die Kinder den **Ferienpass** für die angemeldeten Wochen.

Eine **kurzfristige Änderung Ihrer Anmeldung** bzgl. der Betreuungszeit ist nur in Absprache mit der Leitung möglich.

In den Ferien

Der Ferienhort hat von **6:00 bis 16:00 Uhr** nur für angemeldete Ferienkinder **geöffnet**.

Beachten Sie, dass Ihr Kind bis spätestens **9:00 Uhr** im Hort ist.

Das Mittagessen wird gestaffelt in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr eingenommen.

Für die Ferienzeit bezahlte, jedoch nicht in der Einrichtung eingenommene Mahlzeiten, besteht der Anspruch auf Abholung **in selbst mitgebrachten Gefäßen**. Dieser Anspruch erlischt nach Beendigung der Essenausgabe.

Die Durchführung von gebuchten Angeboten außer Haus sind abhängig von den geltenden Hygieneverordnungen.

Nach den Ferien

Es erfolgt **keine Verrechnung** von nicht in Anspruch genommener Betreuungszeit.

Kann Ihr Kind wegen seiner Erkrankung am gebuchten Angebot nicht teilnehmen, ist eine **Erstattung** möglich.

Diese kann nur gewährt werden, wenn die Kosten dafür noch nicht bezahlt wurden bzw. wenn die Eltern des „Nachrückers von der Warteliste“ dafür bezahlt haben.

Überschreitungen der mit uns vereinbarten Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag bzw. der verbindlichen Anmeldung werden im Sinne der Gleichbehandlung aller Eltern lt. **§12** unserer Elternbeitragsordnung **nachberechnet**.